

Bitte beachten:
Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

Habilitationsordnung
für die Juristische Fakultät
der Universität Passau

Vom 23. Juli 2010

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 65 Abs. 7 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Habilitationsordnung für die Juristische Fakultät:

I. ALLGEMEINE REGELUNGEN

§ 1
Ziel der Habilitation

(1) ¹Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zum Professor oder zur Professorin in einem bestimmten Fachgebiet (Lehrbefähigung). ²Mit der Feststellung der Lehrbefähigung erlangt die habilitierte Person den akademischen Grad eines habilitierten Doktors („Dr. habil.“). ³Ziel des Habilitationsverfahrens ist es, besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlern und Nachwuchswissenschaftlerinnen die Möglichkeit zu geben, selbstständig Aufgaben in Forschung und Lehre wahrzunehmen und sie unter wissenschaftlicher Begleitung durch ein Fachmentorat, dem drei Professoren oder Professorinnen oder Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen im Sinn des Art. 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 BayHSchPG angehören, möglichst innerhalb von vier Jahren für die Berufung auf eine Professur zu qualifizieren. ⁴Das Fachgebiet muss an der Juristischen Fakultät der Universität Passau durch eine Professur vertreten sein.

(2) ¹Auf Grund der Feststellung der Lehrbefähigung erteilt die Universität Passau auf Antrag der habilitierten Person die Lehrbefugnis in dem Fachgebiet, auf das sich die Lehrbefähigung

bezieht. ²Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ bzw. „Privatdozentin“ verbunden.

§ 2 Habitationsleistungen

Im Habitationsverfahren werden

1. die pädagogische Eignung auf Grund wissenschaftsgeleiteter Qualifizierung und selbstständig erbrachter Leistungen in der akademischen Lehre, unter anderem durch die Darstellung und angemessene Erörterung der Ergebnisse eigener wissenschaftlicher Arbeit vor einer fachkundigen Öffentlichkeit (mündliche Habitationsleistung)
2. die Befähigung zu selbstständiger Forschung auf Grund einer Habilitationsschrift oder einer Mehrzahl von Fachpublikationen mit dem einer Habilitationsschrift entsprechenden wissenschaftlichen Gewicht (schriftliche Habitationsleistung)

festgestellt.

§ 3 Fakultätsrat

¹Soweit der Fakultätsrat im Rahmen des Habitationsverfahrens entscheidet, haben alle Professoren und Professorinnen der Juristischen Fakultät das Recht, stimmberechtigt mitzuwirken. ²Sie sind unter Einhaltung der üblichen Fristen und unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu den Sitzungen einzuladen.

§ 4 Schutzbestimmungen und Fristberechnungen; Nachteilsausgleich

(1) ¹Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 MuSchG finden auf die Habilitation entsprechend Anwendung. ²Die darin enthaltenen Schutzfristen sind zugunsten einer Bewerberin bei der Berechnung sämtlicher Fristen nach dieser Habitationsordnung zu berücksichtigen. ³Das Gleiche gilt zugunsten eines Bewerbers oder einer Bewerberin für die Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf die Regelungen der Elternzeit.

(2) ¹Auf die besonderen Belange von Bewerbern oder Bewerberinnen mit Behinderung ist zur Wahrung der Chancengleichheit in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist ihnen, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Fristen nach § 9 Satz 1 und § 12 Abs. 1 um bis zu einem Viertel zu gewähren.

(3) ¹Prüfungsvergünstigungen gemäß Abs. 2 werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. ²Dem Antrag sind gegebenenfalls geeignete Nachweise beizufügen. ³Über den Antrag entscheidet das Fachmentorat. ⁴Die Zielvereinbarung gemäß § 10 Abs. 1 ist in diesen Fällen entsprechend zu ergänzen.

II. ANNAHME ALS HABILITAND ODER HABILITANDIN

§ 5

Voraussetzungen für die Annahme

(1) ¹Das Habilitationsverfahren beginnt mit der Entscheidung über die Annahme des Bewerbers oder der Bewerberin als Habilitand oder Habilitandin der Fakultät. ²Als Habilitand oder Habilitandin kann auf Antrag angenommen werden, wer

1. die Erste Juristische Staatsprüfung (i.d.F. des § 5 I DRiG bis 30.6.2003) bzw. die Erste Juristische Prüfung (i.d.F. des § 5 I DRiG ab 1.7.2003) oder ein vergleichbares ausländisches juristisches Examen bestanden hat, und
2. zur Führung des Doktorgrades oder eines gleichwertigen akademischen Grades berechtigt ist, und
3. über die pädagogische Eignung und eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit verfügt.

(2) ¹Zur Feststellung der pädagogischen Eignung im Sinne von Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 muss der Bewerber oder die Bewerberin den Nachweis erbringen, dass er bzw. sie in der Lage ist, Studierenden in dem Fachgebiet der angestrebten Lehrbefähigung eine wissenschaftsbezogene Ausbildung zu vermitteln. ²Der Nachweis wird in der Regel durch die Abhaltung einer mindestens einsemestrigen Lehrveranstaltung an einer Hochschule erbracht.

(3) ¹Die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit im Sinne von Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 wird in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen. ²Herausragend ist die Qualität einer Promotion, die mit mindestens der Gesamtnote „magna cum laude“ abgeschlossen worden ist.

§ 6

Antrag auf Annahme

(1) Der Antrag auf Annahme als Habilitand oder Habilitandin ist unter Angabe des Fachgebietes, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll, schriftlich an den Dekan oder die Dekanin der Juristischen Fakultät zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

1. die Nachweise zu den in § 5 genannten Voraussetzungen;
2. ein Lebenslauf, der besonders über den Bildungsweg Aufschluss gibt;
3. ein Bericht über die vom Bewerber oder der Bewerberin bisher abgehaltenen Lehr- und Vortragsveranstaltungen sowie die bisher durchgeführten Forschungsarbeiten;
4. ein vollständiges Publikationsverzeichnis des Bewerbers oder der Bewerberin;
5. ein Vorschlag zur Besetzung des Fachmentorats;
6. ein amtliches Führungszeugnis neueren Datums, sofern der Bewerber oder die Bewerberin nicht im öffentlichen Dienst steht;

7. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg der Bewerber oder die Bewerberin an einer Hochschule ein Habilitationsgesuch eingereicht hat und ob ihm oder ihr ein akademischer Grad entzogen worden ist.

§ 7

Entscheidung über die Annahme

- (1) Über den Antrag nach § 6 entscheidet der Fakultätsrat.
- (2) ¹Ist der Antrag nach § 6 unvollständig, setzt der Dekan oder die Dekanin dem Bewerber oder der Bewerberin eine angemessene Frist zur Vervollständigung. ²Wird der Antrag innerhalb der Frist nicht vervollständigt, weist ihn der Dekan oder die Dekanin zurück.
- (3) Die Annahme ist zu versagen, wenn
1. der Bewerber oder die Bewerberin die Voraussetzungen nach § 5 nicht erfüllt oder
 2. dem Bewerber oder der Bewerberin ein akademischer Grad entzogen worden ist oder Tatsachen vorliegen, die die Entziehung eines akademischen Grades rechtfertigen.
- (4) Ist gegen den Bewerber oder die Bewerberin ein Strafverfahren wegen einer Straftat anhängig, die die Entziehung eines akademischen Grades zur Folge haben könnte, ist die Entscheidung über die Annahme bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens auszusetzen.
- (5) Die Entscheidung teilt der Dekan oder die Dekanin dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mit; eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Fachmentorat

- (1) ¹Im Anschluss an die Entscheidung über die Annahme als Habilitand oder Habilitandin setzt der Fakultätsrat ein Fachmentorat ein. ²Das Fachmentorat besteht aus einem oder einer Vorsitzenden und aus zwei weiteren Mitgliedern. ³Die Fachmentoratsmitglieder müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen i. S. d. § 1 Abs. 1 Satz 3 sein, von denen mindestens einer oder eine das angestrebte Fachgebiet des Habilitanden oder der Habilitandin vertreten muss. ⁴Mindestens zwei Mitglieder müssen Professoren oder Professorinnen gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG der Fakultät sein. ⁵Ein Mitglied kann einer anderen Fakultät oder Universität angehören. ⁶Betrifft die schriftliche Habilitationsleistung ein interdisziplinäres Thema, soll das Fachmentorat entsprechend interdisziplinär besetzt werden. ⁷Scheidet ein Fachmentoratsmitglied aus seinem Amt aus, hat der Fakultätsrat unverzüglich ein neues Mitglied des Fachmentorats einzusetzen. ⁸Der Fakultätsrat entscheidet unter Berücksichtigung der Vorschläge des Bewerbers oder der Bewerberin über die Zusammensetzung des Fachmentorats.
- (2) ¹Das Fachmentorat übernimmt eine Vertrauens- und Schutzfunktion für den Habilitanden oder die Habilitandin. ²Es begleitet gleichgewichtig den Fortgang der Qualifikationsleistungen in Forschung und Lehre.

III. HABILITATIONSVERFAHREN

§ 9

Dauer der Habilitation

¹Der mit der Annahme beginnende Status als Habilitand oder Habilitandin ist in der Regel auf vier Jahre zuzüglich der Dauer des Begutachtungsverfahrens nach § 13 begrenzt. ²Neben den Bestimmungen des § 4 kann das Fachmentorat bei Vorliegen besonderer Gründe die Dauer verlängern. ³Die Zielvereinbarung gemäß § 10 Abs. 1 ist in diesen Fällen entsprechend zu ergänzen.

§ 10

Zielvereinbarung

(1) ¹Das Fachmentorat vereinbart mit dem Habilitanden oder der Habilitandin Art und Umfang der für den Erwerb der Lehrbefähigung notwendigen Leistungen in Forschung und Lehre; sie sollen sich an der in § 9 genannten Dauer des Habilitationsverfahrens und den sonstigen Aufgaben im Rahmen des Dienstverhältnisses orientieren. ²In der Zielvereinbarung müssen die vereinbarten Leistungen und die Kriterien für die Zwischenevaluierung (§ 12 Abs. 1) schriftlich fixiert werden. ³Daneben bestimmt sie auch die bereitzustellenden Arbeitsmöglichkeiten. ⁴Sie ist vom Habilitanden oder der Habilitandin und dem Fachmentorat zu unterzeichnen.

(2) Das Fachmentorat unterstützt den Habilitanden oder die Habilitandin bei der Umsetzung der Vereinbarung sowie bei der Sicherstellung einer drittmittelfähigen Grundausstattung durch die Hochschule, soweit sie für die beabsichtigte Arbeit erforderlich ist, und begleitet den Fortgang der Qualifizierung in Forschung und Lehre.

§ 11

Aufgaben des Habilitanden oder der Habilitandin

(1) ¹Habilitanden oder Habilitandinnen, die als Akademische Räte oder Rätinnen oder wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen Mitglieder der Hochschule sind, überträgt der Dekan im Einvernehmen mit dem Fachmentorat die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre. ²Soweit Habilitanden oder Habilitandinnen nicht Mitglieder der Hochschule sind, trägt das Fachmentorat im Benehmen mit der Fakultät dafür Sorge, dass der Habilitand oder die Habilitandin sich in der akademischen Lehre qualifiziert und ausreichend Gelegenheit zur Lehre erhält. ³Über die Leistungen in der Lehre wird vom Fachmentorat ein Lehrbericht erstellt.

(2) ¹Der Habilitand oder die Habilitandin hat eine schriftliche Habilitationsleistung zu erbringen. ²Diese kann aus einer Habilitationsschrift oder wissenschaftlichen Veröffentlichungen oder zur Veröffentlichung angenommenen wissenschaftlichen Arbeiten mit dem einer Habilitationsschrift entsprechenden wissenschaftlichen Gewicht bestehen. ³Mit der schriftlichen Habilitationsleistung soll der Habilitand oder die Habilitandin seine bzw. ihre Befähigung zu selbstständiger Forschung nach internationalen Standards nachweisen und einen wesentlichen Beitrag zur wissenschaftlichen Erkenntnis erbringen. ⁴Die schriftliche Habilitationsleistung darf sich nicht überwiegend mit dem Gegenstandsbereich der

Dissertation oder der zum Erwerb eines dem Doktorgrad gleichwertigen akademischen Grades gefertigten Arbeit befassen.

(3) ¹Wird die schriftliche Habilitationsleistung gemäß § 13 angenommen, so hat der Habilitand oder die Habilitandin im Rahmen der Feststellung der pädagogischen Eignung außerdem einen Probevortrag mit anschließender wissenschaftlicher Aussprache (mündliche Habilitationsleistung) zu halten. ²Der Habilitand oder die Habilitandin hat in dem Vortrag ein wissenschaftliches Problem eines Fachgebietes, für das er oder sie die Lehrbefähigung anstrebt, selbstständig darzustellen. ³In der Aussprache muss der Habilitand oder die Habilitandin die Fähigkeit zu wissenschaftlicher Diskussion und ausreichend breite Kenntnisse im Fachgebiet der Habilitation nachweisen.

§ 12

Zwischenevaluierung

(1) Spätestens nach zwei Jahren bzw. unter Berücksichtigung der Verlängerung im Sinne des § 9 Satz 2 führt das Fachmentorat eine Zwischenevaluierung unter Zugrundelegung der nach § 10 Abs. 1 Satz 2 in der Zielvereinbarung festgehaltenen Kriterien durch mit dem Ziel, eine Prognose über den Erfolg des Habilitationsvorhabens abzugeben und nötigenfalls Korrekturen an der Zielvereinbarung vorzunehmen.

(2) Das Ergebnis der Zwischenevaluierung ist dem Dekan oder der Dekanin anzuzeigen.

(3) Entsprechen die Ergebnisse den Vorgaben der Zielvereinbarung, wird das Habilitationsverfahren gemäß § 13 fortgeführt.

(4) Sind auf Grund der Zwischenevaluierung Korrekturen der ursprünglichen Zielvereinbarung notwendig, so sind diese im Einvernehmen zwischen Fachmentorat und Habilitand oder Habilitandin zu fixieren und vom Dekan oder von der Dekanin gegenzuzeichnen.

(5) ¹Stellt das Fachmentorat fest, dass die für die Zwischenevaluierung vereinbarten Leistungen nicht erbracht wurden und dass auch die vereinbarten Leistungen für die gesamte Habilitationsleistung voraussichtlich nicht erbracht werden können, kann der Fakultätsrat die Bestellung des Fachmentorats aufheben. ²Mit der Aufhebung des Fachmentorats ist das Habilitationsverfahren beendet. ³Der Dekan oder die Dekanin erteilt in diesem Fall dem Habilitanden bzw. der Habilitandin einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid.

§ 13

Feststellung der Habilitationsleistungen durch das Fachmentorat

(1) Bei Fortführung des Habilitationsverfahrens nach der Zwischenevaluierung findet nach Erbringung der für die Feststellung der Lehrbefähigung vereinbarten Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1, spätestens jedoch nach Ablauf der in § 9 Satz 1 genannten und gegebenenfalls nach Satz 2 verlängerten Frist, eine wissenschaftliche Begutachtung der Habilitationsleistungen in Forschung und Lehre durch das Fachmentorat statt.

(2) ¹Die schriftliche Habilitationsleistung wird durch mindestens zwei Professoren oder Professorinnen begutachtet. ²Das erste Gutachten wird durch ein Mitglied des Fachmentorats erstellt. ³Für das zweite Gutachten soll der Dekan oder die Dekanin im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat einen auswärtigen Professor oder eine auswärtige Professorin, der bzw. die das entsprechende Fachgebiet an einer anderen Universität vertritt, als Gutachter oder Gutachterin bestellen. ⁴Der Habilitand oder die Habilitandin stellt jedem Gutachter bzw. jeder Gutachterin ein Exemplar der schriftlichen Habilitationsleistung zur Verfügung, versehen mit einer eidesstattlichen Erklärung des Inhalts, dass die schriftliche Habilitationsleistung selbstständig verfasst und die Herkunft des verwendeten oder zitierten Materials ordnungsgemäß kenntlich gemacht ist. ⁵Die Gutachter erstellen je ein schriftliches Gutachten, schlagen die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung vor und begründen jeweils ihren Vorschlag. ⁶Spätestens drei Monate nach Erbringung der vereinbarten Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 müssen die Gutachten dem Fachmentorat vorliegen.

(3) Auf der Grundlage der Gutachten nimmt das Fachmentorat unverzüglich zur Frage der Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung zusammenfassend Stellung.

(4) ¹Nach der Stellungnahme des Fachmentorats setzt der Dekan oder die Dekanin eine Frist für die Auslage fest. ²Sie beträgt mindestens zwei Wochen in der Vorlesungszeit oder vier Wochen in der vorlesungsfreien Zeit. ³Während dieser Frist liegen die schriftliche Habilitationsleistung und die Gutachten im Dekanat zur Einsichtnahme und etwaigen Stellungnahme durch alle Professoren und Professorinnen der Fakultät aus. ⁴Diese werden von dem oder der Vorsitzenden des Fachmentorats schriftlich über die Möglichkeit der Einsichtnahme und den Zeitraum der Frist für eventuelle Stellungnahmen benachrichtigt. ⁵Über die eventuellen Einwände beschließt der Fakultätsrat.

(5) ¹Wird die schriftliche Habilitationsleistung vom Fachmentorat zur Annahme empfohlen und nimmt sie der Fakultätsrat als schriftliche Habilitationsleistung an, so schlägt der Habilitand oder die Habilitandin für den Habilitationsvortrag drei unterschiedliche Themen vor, die nicht schon in der schriftlichen Habilitationsleistung behandelt sind. ²Das Fachmentorat wählt eines der drei Themen aus und lädt den Habilitanden oder die Habilitandin mit einer Frist von vier Wochen zu dem Vortrag und der anschließenden Aussprache. ³Der Dekan oder die Dekanin gibt das Thema und den Termin des Vortrags in der Universität bekannt. ⁴Der Vortrag soll 30 Minuten dauern. ⁵In der anschließenden wissenschaftlichen Aussprache über den wissenschaftlichen Vortrag (Kolloquium) muss der Bewerber oder die Bewerberin nachweisen, dass er bzw. sie fähig ist, seine bzw. ihre Ansichten zu wissenschaftlichen Problemen aus einem der Fachgebiete, für die die Lehrbefähigung erstrebt wird, in einer Diskussion zu vertreten. ⁶Die Aussprache findet vor den Professoren und Professorinnen der Fakultät statt, sie wird vom Dekan oder der Dekanin geleitet und soll etwa 30 Minuten dauern. ⁷Alle Professoren und Professorinnen der Fakultät haben das Recht, Fragen an den Bewerber oder die Bewerberin zu stellen. ⁸Unmittelbar im Anschluss an den Vortrag und die wissenschaftliche Aussprache beschließt das Fachmentorat über den Vorschlag an den Fakultätsrat, die mündliche Habilitationsleistung im Rahmen des Nachweises der pädagogischen Eignung anzunehmen.

(6) ¹Die Begutachtung der pädagogischen Eignung durch das Fachmentorat stützt sich sowohl auf die mündliche Habilitationsleistung als auch auf die Leistungen des Habilitanden oder der Habilitandin in der Lehre unter Berücksichtigung des Lehrberichts nach § 11 Abs. 1 Satz 3. ²Abschließend beschließt das Fachmentorat über die Empfehlung an den Fakultätsrat, die Lehrbefähigung festzustellen. ³Diese Empfehlung ist auszusprechen, wenn das Fachmentorat

die schriftliche Habilitationsleistung für annahmereif hält und die pädagogische Eignung vorliegt.

(7) ¹Stellt das Fachmentorat fest, dass die vereinbarten Leistungen nicht innerhalb der Vierjahresfrist erbracht wurden, kann dem Habilitanden oder der Habilitandin eine Nachfrist eingeräumt werden. ²§ 9 Satz 2 und die zu beachtenden Schutzfristen bleiben hiervon unberührt. ³Im Falle der Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistung kann der Habilitand oder die Habilitandin den Vortrag und die wissenschaftliche Aussprache mit anderen Themen innerhalb einer Frist von 6 Monaten einmal wiederholen. ⁴Die Zielvereinbarung ist in diesen Fällen entsprechend zu ergänzen.

§ 14

Abschluss des Verfahrens

(1) ¹Der Fakultätsrat beschließt über den Vorschlag des Fachmentorats gem. § 13 Abs. 6 Satz 2 zur Feststellung der Lehrbefähigung. ²Der Dekan oder die Dekanin führt innerhalb von vier Monaten nach Stellungnahme des Fachmentorats diesen Beschluss herbei; kommt ein Beschluss innerhalb dieser Frist nicht zustande, gilt die Lehrbefähigung als festgestellt.

(2) ¹Wurden die für die Feststellung der Lehrbefähigung erforderlichen Leistungen nach Auffassung des Fachmentorats nicht oder nicht innerhalb der Frist des § 9 Satz 1 beziehungsweise im Fall einer Verlängerung nach § 9 Satz 2 nach Ablauf der verlängerten Frist erbracht und konnten diese auch nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist nach § 13 Abs. 7 erbracht werden, schlägt das Fachmentorat dem Fakultätsrat vor, von der Feststellung der Lehrbefähigung abzusehen. ²In diesem Falle hebt der Fakultätsrat die Bestellung des Fachmentorats auf; das Habilitationsverfahren ist damit beendet. ³Der Dekan oder die Dekanin teilt dem Habilitanden oder der Habilitandin schriftlich das Scheitern mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mit.

§ 15

Urkunde

¹Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens wird eine vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin der Universität Passau und vom Dekan oder der Dekanin unterzeichnete und mit dem Siegel der Universität Passau versehene Urkunde ausgestellt und dem Bewerber oder der Bewerberin ausgehändigt. ²Sie trägt das Datum der Beschlussfassung des Fakultätsrats und gibt das Fachgebiet der Lehrbefähigung an.

§ 16

Antrittsvorlesung

Nach Erteilung der Lehrbefugnis kann sich die habilitierte Person der Hochschulöffentlichkeit durch eine Antrittsvorlesung vorstellen, zu welcher der Dekan oder die Dekanin einlädt.

§ 17

Drucklegung der Habilitationsschrift

Sofern die Habilitationsschrift ganz oder in wesentlichen Teilen gedruckt ist, ist sie der Universitätsbibliothek in zwei Exemplaren kostenfrei zu überlassen.

§ 18

Erweiterung der Lehrbefähigung

¹Auf begründeten Antrag hin kann die festgestellte Lehrbefähigung auf andere Fachgebiete im Bereich der Juristischen Fakultät erweitert werden. ²Die Bestimmungen dieser Habilitationsordnung gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass das Fachmentorat die im ersten Habilitationsverfahren getroffene Feststellung der pädagogischen Eignung anerkennen kann. ³Über die Erweiterung der Lehrbefähigung wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 19

Rücknahme sowie Widerruf der Feststellung der Lehrbefähigung und Widerruf der Lehrbefugnis

¹Über die Rücknahme oder den Widerruf der Feststellung der Lehrbefähigung (Art. 48, 49 BayVwVfG) entscheidet der Fakultätsrat. ²Der Widerruf der Lehrbefugnis bestimmt sich nach Art. 65 Abs. 10 Satz 4 i. V. m. Art. 30 BayHSchPG.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakten

Ein Antrag auf Akteneinsicht (Art. 29 BayVwVfG) ist nach Abschluss des Verfahrens beim Dekan oder der Dekanin zu stellen, der bzw. die Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt.

§ 21

Inkrafttreten und Übergangsvorschrift

(1) Die Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung für die Juristische Fakultät der Universität Passau vom 21. Dezember 2004 (vABIUP 2005 S. 39) mit der sich aus Abs. 3 ergebenden Einschränkung außer Kraft.

(3) Abweichend von Abs. 2 findet die Habilitationsordnung für die Juristische Fakultät der Universität Passau vom 21. Dezember 2004 (vABIUP 2005 S.39) weiterhin Anwendung auf Bewerber und Bewerberinnen, die am Tag des Inkrafttretens an einer Habilitationsschrift gearbeitet und dem Dekan oder der Dekanin innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag des Inkrafttretens schriftlich mitgeteilt haben, das Verfahren nach den bisherigen Bestimmungen fortführen zu wollen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 14. Juli 2010 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 20. Juli 2010, Az.: III/2.I-10.3520/2010.

Passau, den 23. Juli 2010

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 23. Juli 2010 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 23. Juli 2010 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 23. Juli 2010.